

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 02.05.2005. – 306 – 60119/3-01

- VORIS 78350 -

Bezug:

- a.) RdErl. v. 12.3.1993 (Nds. MBl. S. 1345)
- VORIS 78350 00 00 00 037 -
- b.) RdErl. v. 1.12.1999 (Nds. MBl. S. 2000/345), geändert durch RdErl. v. 12.12.2001 (Nds. MBl. 2002 S. 700)
- VORIS 78350 00 00 00 059 -
- c.) RdErl. v. 20.06.1995 (Nds. MBl. S. 856), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18.12.2001 (Nds. MBl. 2002 S. 700)
- VORIS 78370 00 00 00 010 -
- d.) RdErl. v. 1.6.1999 (Nds. MBl. S. 348), geändert durch RdErl. v. 18.12.2001 (Nds. MBl. 2002 S. 701)
- VORIS 78370 00 00 00 011 -
- e.) RdErl. v. 17.11.1999 (Nds. MBl. S. 2000 S. 114), geändert durch RdErl. v. 12.12.2001 (Nds. MBl. 2002 S. 699)
- VORIS 78350 00 00 00 058 -

Diese Richtlinie führt die bisher in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) einzeln veranschlagten raumbezogenen Maßnahmen Flurbereinigung, Dorferneuerung und ländlicher Wegebau mit ergänzenden Maßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1783/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 (EAGFL-VO) zusammen.

Durch integrierte ländliche Entwicklungskonzepte sollen die Einzelmaßnahmen besser aufeinander abgestimmt und gezielt zur Entwicklung ländlicher Räume eingesetzt werden. Durch das Regionalmanagement wird die zielgerichtete Umsetzung dieser in den Regionen erarbeiteten Strategien unterstützt.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt unter Beteiligung der EU und des Bundes auf der Grundlage der EAGFL-VO, und der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der GAK nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne von Artikel 33 EAGFL-VO über die Förderung der ländlichen Entwicklung als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln.

Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2

Das Land gewährt ergänzend zu Nr. 1.1 unter Beteiligung der EU auf der Grundlage der EAGFL-VO nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach Artikel 33 EAGFL-VO erforderlich sind, aber im Rahmen der GAK nicht gefördert werden dürfen.

Zweck dieser ergänzenden Förderung ist

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens,
- die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes.

1.3

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden nach Nr. 1.1 und den Förderungsgrundsätzen GAK folgende Maßnahmen:

2.1.1

Die **Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte** als Vorplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 des GAK-Gesetzes (GAKG) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- die Entwicklungsziele der Region definieren,
- Handlungsfelder festlegen,
- die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

2.1.2

Ein **Regionalmanagement** zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

2.1.3

Investive Maßnahmen (Anlage) sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie der Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte k.1 bis k.4 aufgeführt.

2.1.3.2

Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/-konzepte.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte n.1, o.1 und o.2 aufgeführt.

2.1.3.3

Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur **Umnutzung** ihrer Bausubstanz.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitte o.3 und s.1 aufgeführt.

2.1.3.4

Dem ländlichen Charakter angepasste **Infrastrukturmaßnahmen**, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt r.1 aufgeführt.

2.1.3.5

Anlage von **Schutzpflanzungen** und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt t.1 aufgeführt.

2.1.4

Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK sind die nachfolgenden Regelungen der Förderungsgrundsätze zu beachten:

2.1.4.1

Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, dass Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im

Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 28 a und 28 b NNatG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

2.1.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem FlurbG und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- Betriebskosten bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.3,
- Maßnahmen gemäß 2.1.3.4 für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und - im Falle von Wegebau - die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.3.2 (Anlage Abschnitte n.1, o.1 und o.2) für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3.3 (Anlage Abschnitt o.3 und s.1), wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

2.1.4.3

Bei den Ausgaben nach Nr. 2.1.3.1 (Anlage Abschnitte k.1 bis k.4) sind von der Förderung ausgeschlossen

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o.g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

2.1.4.4

Bei den Ausgaben nach Nr. 2.1.3.2 und 2.1.3.3 (Anlage Abschnitte n.1, o.1 bis o.4, s.1) werden Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und nicht nach diesen Richtlinien gefördert.

2.1.5

Bei einer Förderung aus Mitteln der GAK gelten nach den Angaben, die BMVEL im Rahmen der Notifizierung gegenüber der EU-Kommission gemacht hat, zusätzlich folgende Einschränkungen:

2.1.5.1

Regionalmanagement und regionale Entwicklungskonzepte, die aus anderen Programmen, beispielsweise LEADER oder REGION AKTIV gefördert werden, können nicht zusätzlich nach Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.2 dieser Richtlinie gefördert werden (Kumulationsverbot).

2.1.5.2

Bei den in der Anlage Abschnitt n.1 aufgeführten Maßnahmen beschränkt sich die Förderung auf die Einrichtung und Bereitstellung der Infrastruktur (z. B. Gewerberaum) durch öffentliche Träger. Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen sind durch den Zuwendungsempfänger oder durch Dritte zu tätigen und nicht Gegenstand der Förderung.

2.1.5.3

Die in der Anlage unter t.1 aufgeführten Maßnahmen sollen als nicht produktive Maßnahmen nach Nr. 4.1.2.2 des Agrar – Gemeinschaftsrahmens gefördert werden. Nicht förderfähig sind Pflanzungen, die im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen z. B. als Ausgleichsmaßnahme erfolgen. Die Pflege und Unterhaltung solcher Pflanzungen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

2.2

Gefördert werden nach Nr. 1.2 und dem Plan des Landes Niedersachsen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der EAGFL-VO, ergänzende Maßnahmen (Anlage) zur GAK in den Bereichen

- Flurbereinigung
- Dienstleistungseinrichtungen
- Dorferneuerung
- Landwirtschaftliche Infrastruktur
- Ländlicher Tourismus und ländliches Handwerk

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der Anlage Abschnitt k.5, n.2. o.4 – o.6, r.2, s.2 und s.3 aufgeführt und mit dem Hinweis „außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK“ überschrieben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren nach Nr. 7.2.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.

3.2

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 und 2.2 sind die Zuwendungsempfänger in der Anlage bei den jeweiligen Förderatbeständen aufgeführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die in der Anlage Abschnitte n.2, o.5, o.6, r.2, s.2 und s.3 aufgeführten Maßnahmen dürfen grundsätzlich nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit ländlicher Siedlungsstruktur gefördert werden. Ländliche Entwicklungsmaßnahmen, deren Betrieb funktional oder wirtschaftlich in zentralen Orten zweckmäßig ist, können auch in kleineren oder mittleren Städten gefördert werden.

Die Förderung von Baudenkmalen setzt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung voraus.

Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landschaftstypische Bausubstanz“ wird in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

4.2

Bei den in der Anlage Abschnitte o.3 und s.1 aufgeführten Maßnahmen ist ein gesonderter Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.

4.3

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur zulässig, wenn eine Konzeption für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Energie usw.) in den betreffenden Bereichen vorliegt und die Maßnahmen dieser Konzeption nicht widersprechen oder wenn die koordinierte Lösung

der Probleme im Rahmen der Ausführung der Einzelmaßnahme bzw. Dorferneuerungsplanung gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen die in der Anlage unter k. aufgeführt sind oder wenn bei anderen Maßnahmen die Konzeption für die Ver- und Entsorgung ohne Bedeutung für das Vorhaben ist.

4.4

Maßnahmen zur Förderung der Diversifizierung in landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Bereich, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen nach Anhang I des EG-Vertrages betreffen, erfolgen unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nrn. 69/2001 (de-minimis) bzw. 70/2001 (KMU).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung gewährt,

- als Fehlbedarfsfinanzierung bei Teilnehmergemeinschaften
- als Anteilfinanzierung bei anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern,
- als Festbetragsfinanzierung bei sonstigen Zuwendungsempfängern.

5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuwendung

5.2.1

Die Maßnahmen können, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist

- bei öffentlich-rechtlichen Zuwendungsempfängern bis zu 50%,
- bei anderen Zuwendungsempfängern bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers; sie soll ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Maßnahmen im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweckzweck (Nr. 1) durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.2.2

Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sowie mit privaten Maßnahmen anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob angesichts der Drittmittel eine Förderung nach in diesen Richtlinien in

Höhe ausgewiesenen Regelzuschussätzen notwendig und angemessen ist.

5.2.3

Maßnahmen mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2.500 €, bei Gebietskörperschaften von weniger als 5.000 € werden nicht gefördert.

5.3

Sonderregelungen für einzelne Förderbereiche

5.3.1

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte nach Nr. 2.1.1 kann mit bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Zuwendung nach diesen Richtlinien je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 €.

5.3.2

Ein Regionalmanagement nach Nr. 2.1.2 kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 75.000 € jährlich gefördert werden.

In dünn besiedelten Räumen kann ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern gefördert werden.

5.3.3

Die in der Anlage Abschnitt k.1 und k.3 aufgeführten Maßnahmen können mit bis zu 80%, die in Abschnitt k.4 aufgeführten Maßnahmen mit bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

5.3.4

Für die in der Anlage Abschnitt k.2 aufgeführten Maßnahmen richtet sich die von der Teilnehmergemeinschaft zu erbringende Eigenleistung nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

Die Bewilligungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft die Eigenleistung auf 10% begrenzen.

5.3.5

Bei den in der Anlage Abschnitt k.1 bis k.4 aufgeführten Maßnahmen sind, entsprechend den Fördergrundsätzen GAK, finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5 zu § 44 LHO/Nr. 2.4 VV-Gk und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Insbesondere sind abzusetzen:

- der Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3 oder § 88 Nr. 8 FlurbG,
- Leistungen Dritter für Arbeiten, die die Teilnehmergemeinschaft im Verfahren für sie ausführt,

- Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Durchführung des Verfahrens, wie z. B. der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der EU oder der kommunalen Gebietskörperschaften, für andere, als die in den Fördergrundsätzen genannten Zwecke,
- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

5.3.6

Bei den in der Anlage Abschnitt o.1 aufgeführten Maßnahmen kann bei besonders innovativen Vorhaben die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100% angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.3.7

Für die Betreuung nach Abschnitt o.2.2 der Anlage wird die Höhe der Zuwendung je Dorf auf 20.000 € begrenzt.

5.3.8

Bei den in der Anlage Abschnitt o.1 bis o.4 aufgeführten Maßnahmen wird die Höhe der Zuwendungen an private Zuwendungsempfänger auf 20.000 €, bei Umnutzungen nach o.3 und o.4.6 auf 50.000 € begrenzt.

Die betragsmäßige Höchstgrenze darf für denselben Zuwendungszweck für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne sind Gebäude und Gebäudeteile mit eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

Erfüllt ein Objekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach mehreren Nrn. der Anlage, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden.

5.3.9

Bei den in der Anlage Abschnitt n.1, o.2 und t.1 aufgeführten Maßnahmen können gegenüber Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, bei der Bemessung der Zuwendung neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen, mit 50% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird gleichwohl nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der Ausgaben nicht überschreiten.

Für den Fall einer gegenüber dem Antrag und der Bewilligung abweichenden Erbringung von unbaren Eigenleistungen durch den Zuwendungsempfänger ist durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid, abweichend von den Regeln der Festbetragsfinanzierung, die Möglichkeit zur Neufestsetzung der Zuwendung zu eröffnen.

5.3.10

Ab dem 01.01.2007 werden die Regelfördersätze für Maßnahmen der GAK nach Nr. 2.1.3 um 5 Prozentpunkte gesenkt. Die abgesenkten Fördersätze können für Maßnahmen nach Nr. 2.1.3, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1.1 dienen, wieder um bis zu 5 Prozentpunkte erhöht werden. Vor dem 01.01.2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO/Nr. 4.2.3 VV-Gk mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen 5 Jahre.

Zur Absicherung ist in dem Zuwendungsbescheid ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufzunehmen, dass das geförderte Objekt innerhalb der Frist veräußert oder nicht zweckentsprechend genutzt wird. Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern.

Bei gemeinschaftlichen Anlagen in Verfahren nach dem FlurbG, deren Zweckbestimmung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan bestimmt und nach § 58 Abs. 4 FlurbG mit der Wirkung von Gemeindecsetzungen geregelt wird, kann regelmäßig auf die Festsetzung einer Zweckbindungsfrist verzichtet werden.

6.2

Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigung bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zuwendungszweck veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für eine andere Maßnahme des Zuwendungsempfängers zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.3

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungsanträge, Bewilligungsbehörde

7.1.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

7.1.2

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften.

7.1.3 Der Zuwendungsantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.gll.niedersachsen.de heruntergeladen werden. Bei den in der Anlage Abschnitt n., o., r., s. und t. aufgeführten Maßnahmen werden die Zuwendungsanträge privater Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde nimmt u. a. zu der Frage Stellung, ob die Maßnahme zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihr obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Maßnahmen.

Die Gemeinde erhält in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. An der Förderung sonst beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

7.1.4

Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 20. Februar jeden Jahres vor.

7.2

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept und Regionalmanagement

7.2.1

Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen. Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

7.2.2

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,

- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren.

7.2.3

In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel

- der landwirtschaftliche Berufstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

7.2.4

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

7.2.5

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

7.2.6

Die Akteure gemäß Nr. 7.2.3 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure nach Nr. 7.2.3 sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

7.2.7

Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts.

7.2.8

Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

7.3

Flurbereinigung

7.3.1

Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlich -betriebswirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg zugrunde zu legen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.3.2

Der Landwirtschaftskammer ist im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.3.3

Bei Teilnehmergemeinschaften findet VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach 17 FlurbG und §§ 105ff LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm nach Nr. 1.5 RFlurbBau von der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7.4

Dorferneuerung

7.4.1

Die Bewilligungsbehörde stellt unter Berücksichtigung des vom ML zugewiesenen Kontingents an Förderungsmitteln für ihren Amtsbezirk ein Förderungsprogramm für die Dorferneuerung auf. Das Förderungsprogramm wird jährlich zum 1. Juli fortgeschrieben; das ML erhält jeweils Abschriften.

7.4.2

Anträge auf Aufnahme eines Dorfes in das Förderungsprogramm sind von der Gemeinde an die Bewilligungsbehörde zu richten. Eine bereits vorhandene Dorferneuerungsplanung ist mit dem Antrag vorzulegen.

7.4.3

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Aufnahme in das Förderungsprogramm. Sie bekundet damit ihre Absicht, ein Dorf nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Die Aufnahme begründet keinen Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung. Maßgebend dafür sind neben den sachlichen Voraussetzungen die jeweils verfügbaren Haushaltsmittel und der Inhalt der Zuwendungsbescheide. Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm ist auch der Landkreis zu unterrichten.

7.4.4

Bei den in der Anlage Abschnitte o.2 bis o.4 aufgeführten Maßnahmen muss der Förderung von investiven Maßnahmen eine Dorferneuerungsplanung zugrunde liegen, die in Text und Karte die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Vorhaben auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellt. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Wenn es für die Verwirklichung strukturverbessernder Ziele erforderlich ist, können mehrere Dörfer oder Ortsteile zu einem Planungsraum verbunden werden.

Die Dorferneuerungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes Rechnung zu tragen.

Die Dorferneuerungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll. Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Konzepte der Landwirtschaftskammer zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sind zugrunde zu legen.

Die Dorferneuerungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Die Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere Antragsberechtigte sind in geeigneter Weise frühzeitig an der Dorferneuerungsplanung zu beteiligen.

7.4.5

Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Maßnahmen bereits vor der Fertigstellung des Dorferneuerungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Maßnahmen zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass die Maßnahmen den späteren Festsetzungen des Dorferneuerungsplans nicht zuwiderlaufen.

7.4.6

Die Bewilligungsbehörde leitet aus der Dorferneuerungsplanung den zeitlichen und finanziellen Rahmen sowie die Prioritäten für die Maßnahmenförderung nach dieser Richtlinie ab und informiert hierüber die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nr. 1.3).

Sie koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorf-erneuerung dienlicher öffentlicher Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Maßnahmeträger an der Förderung.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung von 01.01.2005 in Kraft

8.2

Gleichzeitig werden die Bezugserlasse aufgehoben

8.3

Dieser RdErl. tritt am 31.12.2008 außer Kraft

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaf-
ten
Landkreise und Gemeinden
Landwirtschaftskammern
Teilnehmergeinschaften und deren Verbände